Gegenstand der Datenerhebung	"Gesundheitsbestätigung Grundschule" (KM-Schreiben an Schulen vom 16.06.2020)
Verantwortliche Stelle	Verantwortlich gem. Art. 4 Abs. 7 EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) ist:  Markgrafenschule Altensteig Rektor B. Schinko Dorfer Straße 70 72213 Altensteig markgrafenschule@altensteig.de
Behördlicher Datenschutz- beauftragte/r	Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:  Datenschutz@ssa-pf.kv.bwl.de oder SSA Pforzheim, Maximilianstraße 46, 75172 Pforzheim mit dem Zusatz "der / die Datenschutzbeauftragte".
Zweck der Datenverarbeitung	Die Daten werden zur Prävention eines lokalen Infektionsgeschehens an der Schule erhoben. (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. d, e EU-DSGVO i. V. m. § 16 Abs. 1 der CoronaVO in der Fassung vom 23. Juni 2020).
geplante Speicherungsdauer	Die Daten werden am Tag der nächsten, regulären schulfreien Ferienzeit gelöscht.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Diese personenbezogenen Daten werden im Einzelfall Mitgliedern der Schulleitung, der Verwaltung und des Lehrkörpers offen gelegt. Die können bspw. sein: - der / die Rektor/in - der / die Konrektorin - Sekretariats-Mitarbeiter - Lehrerinnen und Lehrern
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Schulleitung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.  Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen.  Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Sie haben das Recht, sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de zu beschweren.
Verpflichtung, Daten bereit- zustellen; Folgen der Verweigerung	Sie sind gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. d, e EU-DSGVO i. V. m. § 16 Abs. 1 der CoronaVO in der Fassung vom 23. Juni 2020 und dem Abschnitt 4 des Konzepts zur Rückkehr zu einem Regelbetrieb an Grundschulen in Baden-Württemberg unter Pandemiebedingungen des Ministeriums für Kultus Jugend und Sport verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen.
	Sind Sie damit nicht einverstanden, wird der Einlass in die Schule verwehrt.